

§ 10 BUAG Abfindung

BUAG - Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

1. (1)Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Abfindung im Ausmaß der Anwartschaften, wenn
 1. a)er seit mindestens sechs Monaten in keinem Arbeitsverhältnis mehr steht, auf das dieses Bundesgesetz Anwendung findet;
 2. b)er eine Pension nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,BGBI. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung, in Anspruch nimmt;
 3. c)er Überbrückungsgeld nach § 13I zuerkannt erhalten hat.
2. (1a)Die Abfindung gemäß Abs. 1 lit. a kann auch für Teile der Anwartschaften geltend gemacht werden.
3. (2)Der Anspruch auf Abfindung richtet sich gegen die Urlaubs- und Abfertigungskasse.

In Kraft seit 01.04.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at